

# RS OGH 1989/5/9 10ObS103/89, 10ObS169/90, 10ObS58/95, 10ObS74/95, 10ObS2146/96b, 10ObS393/97k, 10ObS

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1989

## Norm

ASVG §255 Abs1 Ba

ASVG §255 Abs2 Ba

## Rechtssatz

Der Berufsschutz geht nicht verloren, wenn in den letzten fünfzehn Jahren vor dem Stichtag in der Praxis nur mehr Teiltätigkeiten des erlernten Berufes ausgeübt werden, sofern diese quantitativ und qualitativ nicht ganz unbedeutend waren (hier: gelernter Maurer arbeitet als Schalungszimmerer).

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 103/89  
Entscheidungstext OGH 09.05.1989 10 ObS 103/89
- 10 ObS 169/90  
Entscheidungstext OGH 29.05.1990 10 ObS 169/90  
Veröff: SSV-NF 4/80
- 10 ObS 58/95  
Entscheidungstext OGH 28.05.1995 10 ObS 58/95  
Auch; Beisatz: Der in einem erlernten oder angelernten Beruf erworbenen Berufsschutz bleibt, wenn später überwiegend nur Teiltätigkeiten ausgeübt werden, nur dann erhalten, wenn die spätere Tätigkeit in ihrer Gesamtheit noch als Ausübung des erlernten oder angelernten Berufes anzusehen ist. (T1)
- 10 ObS 74/95  
Entscheidungstext OGH 11.04.1995 10 ObS 74/95  
Auch; Beisatz: Hier: "Süßwaren-Hilfsarbeiter" kann den Berufsschutz als Koch nicht bewahren. (T2)
- 10 ObS 2146/96b  
Entscheidungstext OGH 25.06.1996 10 ObS 2146/96b  
Auch; Beisatz: Die Ausübung einer Teiltätigkeit, die sich qualitativ nicht hervorhebt und bloß untergeordnet ist, vermag einen vorher bestehenden Berufsschutz nicht aufrechtzuerhalten. (T3); Beisatz: Hier: Gelernter Spengler und Installateur, der als technischer Hausarbeiter überwiegend (62 % der Arbeitszeit) nicht berufsspezifische Hilfstätigkeiten ausübt - kein Berufsschutz. (T4)

- 10 ObS 393/97k  
Entscheidungstext OGH 02.12.1997 10 ObS 393/97k  
Vgl auch; Beisatz: Die Tätigkeit des Spalierers ist eine nicht bloß untergeordnete Teiltätigkeit im erlernten Beruf des Tapezierers. (T5)
- 10 ObS 94/98s  
Entscheidungstext OGH 10.03.1998 10 ObS 94/98s  
Vgl auch; Beisatz: Erlernte oder angelernte Berufstätigkeiten gelten dann als überwiegend im Sinn des § 255 Abs 1 ASVG, wenn sie in mehr als der Hälfte der Beitragsmonate während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag ausgeübt wurden (Abs 2, zweiter Satz). Ein Überwiegen qualifizierter Tätigkeiten innerhalb der täglichen Arbeitszeit wird hingegen nicht gefordert. (T6)
- 10 ObS 114/98g  
Entscheidungstext OGH 31.03.1998 10 ObS 114/98g  
Auch; Beisatz: Der Berufsschutz eines Restaurantfachmannes (Kellners) geht durch die Ausübung von Teiltätigkeiten wie Servieren verschiedenster Getränke und kleinerer Imbisse nicht verloren. (T7)
- 10 ObS 309/98h  
Entscheidungstext OGH 20.10.1998 10 ObS 309/98h  
Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Beis wie T3
- 10 ObS 411/98h  
Entscheidungstext OGH 18.02.1999 10 ObS 411/98h  
Auch; Beis wie T3; Beisatz: Tätigkeit eines Tankwartes kann den Berufsschutz eines Kraftfahrzeugmechanikers nicht bewahren, weil von ihm nur kleinere Kraftfahrzeugreparaturarbeiten in zeitlich untergeordnetem Umfang verrichtet wurden. (T8)
- 10 ObS 186/99x  
Entscheidungstext OGH 05.10.1999 10 ObS 186/99x  
Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T3; Beis wie T6
- 10 ObS 245/99y  
Entscheidungstext OGH 09.11.1999 10 ObS 245/99y  
Vgl auch; Beisatz: Auch bei unverschuldetem Nichttätigsein im erlernten Beruf geht der Berufsschutz verloren. (T9)
- 10 ObS 10/00v  
Entscheidungstext OGH 22.02.2000 10 ObS 10/00v  
Vgl auch; nur: Der Berufsschutz geht nicht verloren, wenn in den letzten fünfzehn Jahren vor dem Stichtag in der Praxis nur mehr Teiltätigkeiten des erlernten Berufes ausgeübt werden, sofern diese quantitativ und qualitativ nicht ganz unbedeutend waren. (T10)
- 10 ObS 365/99w  
Entscheidungstext OGH 22.02.2000 10 ObS 365/99w  
Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Die Tätigkeit eines Autobusfahrers gehört zum "Kernbereich" der Tätigkeit eines Berufskraftfahrers, die zwar allein nicht ausreichen würde, den Berufsschutz zu erwerben, durch die aber der bereits erworbene Berufsschutz nicht verloren geht, weil sie nicht als bloß "untergeordnet" angesehen werden kann. (T11)
- 10 ObS 54/00i  
Entscheidungstext OGH 04.04.2000 10 ObS 54/00i  
nur T10; Beisatz: Hier: Kraftfahrer kann den Berufsschutz als Kraftfahrzeugmechaniker bewahren. (T12)
- 10 ObS 181/00s  
Entscheidungstext OGH 11.07.2000 10 ObS 181/00s  
Beis wie T1; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Näherin. (T13)
- 10 ObS 344/00m  
Entscheidungstext OGH 16.01.2001 10 ObS 344/00m  
nur T10
- 10 ObS 324/01x  
Entscheidungstext OGH 30.10.2001 10 ObS 324/01x

nur T10; Beis wie T3; Beis wie T9; Beisatz: Tätigkeit als Zustellerin/Ausführerin beziehungsweise Ladnerin (Einschulungszeit maximal 2 Wochen) kann Berufsschutz einer Bäckerin nicht bewahren. (T14)

- 10 ObS 392/01x

Entscheidungstext OGH 15.01.2002 10 ObS 392/01x

Beisatz: Entscheidend ist, ob ein Kernbereich der Ausbildung auch bei Ausübung der Teiltätigkeit verwertet werden muss. (T15)

- 10 ObS 90/02m

Entscheidungstext OGH 18.07.2002 10 ObS 90/02m

nur T10; Beis wie T6; Beis ähnlich wie T11; Beis wie T15; Beisatz: Tätigkeit als Chauffeur im Viehtransport kann Berufsschutz als Berufskraftfahrer bewahren. (T16); Beisatz: Ebenso die Tätigkeit als Lenker von Dienstpersonenkraftwagen oder von Direktionsfahrzeugen. (T17)

- 10 ObS 65/03m

Entscheidungstext OGH 04.03.2003 10 ObS 65/03m

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T15; Beisatz: Hier: Maschinenbau- und Werkstättenarbeiten mit einer Anlernzeit von lediglich etwa drei bis sechs Monaten sind nur untergeordnete Teiltätigkeit des Lehrberufes Maschinenschlosser. (T18)

- 10 ObS 418/02x

Entscheidungstext OGH 04.03.2003 10 ObS 418/02x

Beisatz: Fordert die ausgeübte Tätigkeit nämlich auch Kenntnisse und Fähigkeiten, die Gegenstand der Ausbildung im erlernten (angelernten) Beruf und darüber hinaus auch nicht nur ganz unbedeutend sind, dann kann man davon ausgehen, dass der Versicherte den erlernten (angelernten) Beruf, wenn auch mit einer gewissen Spezialisierung, weiter ausgeübt hat, sodass die Qualifikation iSd § 255 Abs 1 und 2 ASVG nicht verloren geht. (T19)

- 10 ObS 77/04b

Entscheidungstext OGH 08.06.2004 10 ObS 77/04b

Auch; Beis wie T3

- 10 ObS 10/07d

Entscheidungstext OGH 30.01.2007 10 ObS 10/07d

Auch; Beisatz: Die Frage, ob die Tätigkeiten, die der Versicherte noch im erlernten Beruf verrichtet hat, als quantitativ und qualitativ nicht ganz unbedeutend angesehen werden können, kann nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. (T20)

- 10 ObS 19/09f

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 10 ObS 19/09f

Vgl auch; Beisatz: Auch nach § 255 Abs 4 ASVG scheiden Verweisungen auf Teiltätigkeiten, die den Berufsschutz (hier: als gelernter Berufskraftfahrer) nicht erhalten können, aus. (T21); Beisatz: Hier: Eine Verweisung des Klägers, der Berufsschutz als gelernter Berufskraftfahrer nach § 255 Abs 1 ASVG und Tätigkeitsschutz nach § 255 Abs 4 ASVG genießt, auf die Tätigkeiten im Personentransport kommt nicht in Betracht. (T22)

- 10 ObS 85/09m

Entscheidungstext OGH 11.08.2009 10 ObS 85/09m

Beis wie T15; Beisatz: Tätigkeit als Betonmischwagenfahrer kann Berufsschutz als Berufskraftfahrer erhalten. (T23)

- 10 ObS 74/09v

Entscheidungstext OGH 21.07.2009 10 ObS 74/09v

- 10 ObS 95/10h

Entscheidungstext OGH 14.09.2010 10 ObS 95/10h

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T4; Beis wie T15; Beis wie T20; Beisatz: Ein gelernter Restaurantfachmann kann nicht auf die einfache Tätigkeit eines Sitzkassiers in einem Selbstbedienungsrestaurant verwiesen werden. (T24)

- 10 ObS 98/11a

Entscheidungstext OGH 08.11.2011 10 ObS 98/11a

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T4; Beis wie T15; Beis wie T20; Beisatz: Es handelt sich beim Beruf des Fuhrparkdisponenten um eine qualifizierte, den Berufsschutz als Berufskraftfahrer erhaltende Teiltätigkeit,

sodass die Verweisung des Klägers auf diese Tätigkeit grundsätzlich zulässig ist. (T25)

- 10 ObS 105/12g  
Entscheidungstext OGH 02.10.2012 10 ObS 105/12g  
Auch
- 10 ObS 160/12w  
Entscheidungstext OGH 20.11.2012 10 ObS 160/12w  
Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T3; Beis wie T8; Beis wie T15; Beis wie T20; Beis wie T25; Beisatz: Die Frage, ob bestimmte Tätigkeiten, als quantitativ und qualitativ nicht ganz unbedeutend angesehen werden können und damit berufsschutzerhaltend sind, kann nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. (T26)
- 10 ObS 51/14v  
Entscheidungstext OGH 19.05.2014 10 ObS 51/14v  
Auch; Beis wie T1; Beis wie T3; Beis wie T15; Beis wie T26; Beisatz: Hier: Kein Berufsschutz für Ausbein? und Zerlegearbeiten am Fließband in der Fleischproduktion. (T27)
- 10 ObS 131/14h  
Entscheidungstext OGH 25.11.2014 10 ObS 131/14h  
Vgl auch; Beis wie T3; Beis ähnlich wie T8; Beis wie T15; Beis ähnlich wie T18; Beis wie T20; Beis wie T26
- 10 ObS 9/15v  
Entscheidungstext OGH 24.02.2015 10 ObS 9/15v  
Beis wie T1; Beis wie T3; Beis wie T15; Beis wie T20; Beis wie T26
- 10 ObS 22/15f  
Entscheidungstext OGH 24.03.2015 10 ObS 22/15f  
Beis wie T1; Beis wie T3; Beis wie T15; Beis wie T20; Beis wie T26
- 10 ObS 35/15t  
Entscheidungstext OGH 19.05.2015 10 ObS 35/15t  
Vgl auch; Beis wie T26
- 10 ObS 59/17z  
Entscheidungstext OGH 13.06.2017 10 ObS 59/17z  
Beisatz: Die Frage, ob es sich bei der Verweisungstätigkeit um eine Teiltätigkeit des bisher ausgeübten erlernten oder angelernten Berufs handelt, ist eine Rechtsfrage, die in jedem Einzelfall aufgrund der getroffenen Tatsachenfeststellungen zu prüfen ist. (T28)
- 10 ObS 119/20b  
Entscheidungstext OGH 19.01.2021 10 ObS 119/20b  
Vgl; Beis wie T15; Beisatz: Hier: Gelernter KFZ-Mechaniker und Verweisung auf Qualitätskontrollor in der Fertigung. (T29)
- 10 ObS 78/21z  
Entscheidungstext OGH 19.05.2021 10 ObS 78/21z  
Beis wie T15

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084497

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

02.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)